

	L. Bai.		L. Alam	
	I, 3.	IX, 2.	VI, 1, 3.	LXXXVI.
sol.	Eidestarif			
c. $\frac{1}{2}$ sol. $\frac{1}{6}$ bis $\frac{1}{3}$	solus iuret cum uno sacram.	solus iuret		
bis c. 1 sol. bis c. 3 sol.	tres sacram. sex sacram.	sacram. unus	sacram. unus tres electi, davon unus sacram.	sacram. unus
bis c. 5 sol. bis c. 6 sol.	sex sacram.	sex sacram.	4 electi, davon duo 5 sacram.	sacram. duo 5 sacram.
mehr als c. 6 sol. 12 sol.		12 sacram.		

Diese Tabelle zeigt mit voller Deutlichkeit, dass die beiden Gesetze ziemlich selbständig und unabhängig von einander die Höhe der erforderlichen Eideshilfe feststellen. Auch finden wir die Details, welche die l. Alam. über die Art der Ablegung des Eides in Kap. VI, 4 vorschreibt, und ebenso den Brauch, dass von mehreren Eideshelfern nur kleinere zur wirklichen Eideshilfe ausgesucht werden, im bairischen Volksrechte nicht.

Wie oben schon angedeutet, finden wir in beiden Gesetzen die Entwendung und Tötung von Hunden eingehend geregelt und zwar in der l. Alam. LXXVIII, in der l. Bai. im Titel XX. Auch der Vergleich dieser beiden Titel zeigt Schwankungen nach rechts und nach links. LXXVIII, 1 und 2 der l. Alam., welche von den besten Läufern unter den Hunden handelt, fehlen in der l. Bai.; man darf auch Kap. XX, 5, welches von den 'canibus veltricibus' handelt, die einen Hasen im Laufe erreichten, kaum in entfernte Parallele stellen. L. Alam. LXXVIII, 3 über den Diebstahl eines 'laitihund' entspricht l. Bai. XX, 1, nur ist die Busse in der l. Alam. mit 12 sol. bestimmt, während nach der l. Bai. ein Tier von gleichem Werte zurückzuerstatten und überdies 6 sol. zu bezahlen sind. Die Bestimmungen der l. Bai. XX, 2. 3. 4 über die Entwendung eines 'triphunt' und eines 'spurihunt' sowie über die Tötung des 'piparhunt qui sub terra venatur' fehlen in der l. Alam., welche ihrerseits wieder in LXXVIII, 4 Bussätze über die Tötung des 'canis porcaritius' und 'ursaritus' enthält, welche die l. Bai. nicht